

EINKAUFSBEDINGUNGEN

der eww ag und ihrer Konzerngesellschaften

§ 1 Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

Für den Geschäftsverkehr mit eww ag und ihren Konzerngesellschaften (im Folgenden: Auftraggeber, wir oder uns), gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Unser Vertragspartner wird nachfolgend Auftragnehmer ("AN" oder "Vertragspartner") genannt.

Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit unserem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Unsere Bedingungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer nicht darauf bezieht oder auf seine eigenen Bedingungen verweist. Falls der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung unserer Bedingungen nicht schon früher anerkannt hat (z.B. mit der ausdrücklichen Annahme der Bestellung), anerkennt er sie jedenfalls mit der Ausführung der Bestellung.

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren, Korrespondenz etc. des Vertragspartners sowie insbesondere gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Vertragspartners erheben. Wie immer geartete abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden von uns nicht anerkannt und gelten nur im Falle der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von uns, auch wenn wir diesen im Einzelfall – selbst bei Vertragsdurchführung - nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Das Angebot hat, sofern vom Auftraggeber nicht anders spezifiziert, mindestens 2 Monate bindend zu sein.

Die Erstellung von an den Auftraggeber gelegten Angeboten ist, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart.

Bestellungen des Auftraggebers sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und rechtsgültig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Telefax bzw. E-Mail erfolgt.

§ 3 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, alle nicht nachweislich offenkundigen kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zum Auftraggeber bekannt werden als Betriebs und Geschäftsgeheimnis zu behandeln, darüber Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung vom Auftraggeber Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer Informationen nur soweit zu verwenden, als dies im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages notwendig ist. Die dem Auftragnehmer aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt auch immer (auch vor Zustandekommen des Vertrages) überlassenen Gegenstände, Daten und Unterlagen und dergleichen bleiben Eigentum des Auftraggebers, müssen vor Dritten geheim gehalten werden und dürfen ohne nachweisliche Zustimmung des Auftraggebers weder vervielfältigt noch Dritten überlassen oder diesen sonst zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für Zwecke des Auftraggebers verwendet werden und sind nach Aufforderung durch uns oder nach Lieferungen und/oder Leistungen unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Auftragnehmer die Gefahr für den zufälligen Untergang und/oder für die zufällige Beschädigung dieser Behelfe. Unterauftragnehmer und Arbeitnehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotseinholung vom Auftraggeber aufrecht. Werbung und Publikationen über Aufträge vom Auftraggeber, sowie unsere Aufnahme in die Referenzliste des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 4 Nebenleistungen

(1) Immaterialgüterrechte für Individualsoftware

Für die individuell für den Auftraggeber entwickelte Software und Programme einschließlich Source-Code (Quell-Code) überträgt der Auftragnehmer sämtliche übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Verwertungsrechte an den erbrachten Leistungen für alle zu diesem Zeitpunkt bekannten und erst später bekannt werdenden Verwertungsmöglichkeiten mit ihrer Entstehung ohne gesonderte Vergütung exklusiv auf den Auftraggeber. Die Übertragung gilt für alle Nutzungsrechte zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer. Sie schließt insb. das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung sowie zur Weiterübertragung der Rechte an Dritte ein. Der Auftragnehmer wird bei der Subvergabe von Aufträgen an Dritte sicherstellen, dass der Auftraggeber auch an allfälligen Leistungen des Dritten die vorstehend genannten Rechte exklusiv erwirbt.

Der Auftragnehmer haftet und leistet unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen jedenfalls Gewähr dafür und hält den Auftraggeber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos, dass seine Leistungen frei von „Malware“ sind, er über die für Individualsoftware und Programmierungen ausschließlichen Nutzungsrechte an seinen Leistungen verfügt, er hierüber frei verfügen kann und ihm keine Umstände bekannt sind, die der wie immer gearteten Nutzung dieser Rechte entgegenstehen.

(2) Entpflichtungserklärung

Sofern sich der Auftragnehmer an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: "Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer entpflichtet". Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.

Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen; kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

§ 5 Arbeiten außerhalb des Auftrages

Vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer im zeitlichen Zusammenhang mit einem konkreten Auftrag zusätzliche Arbeiten (ordnet der Auftraggeber sie an oder stimmt er ihnen zu), so sind sie zu den Bedingungen dieses konkreten Auftrages durchzuführen. Dies unabhängig davon, ob die Arbeiten in sachlichem Zusammenhang mit dem konkreten Auftrag stehen oder nur anlässlich dieses Auftrages erfolgen.

§ 6 Preise und Zahlung

Alle Leistungen des Auftragnehmers werden zu Festpreisen, exklusive Ust, vergütet. In die vereinbarten Festpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insb. Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen. Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw. Verwendungsort bzw. Einlieferungsstelle (Incoterms 2010 - "DDP") abgeladen.

In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen, widrigenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen. Rechnungen gelten ohne Angabe der Bestellnummer als nicht beim Auftraggeber eingelangt.

Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage netto ab Erhalt der prüffähigen Rechnung bzw. der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde. Bei Zahlung innerhalb einer Frist von 45 Tagen steht uns ein Skontoabzug in Höhe von 5 % zu.

Soweit eine Übernahme der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach erfolgreicher Übernahme Rechnung zu legen, bei reinen Liefergeschäften nach vollständiger Lieferung.

§ 7 Erfüllungsort und Übernahme

Erfüllungsort für die Lieferungen und/oder Leistungen ist der vom Auftraggeber (insb. in der Bestellung) genannte Ort oder am Sitz des Auftraggebers.

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er mit der Lieferung und/oder Leistung in Verzug gerät, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich vom bevorstehenden Verzug und dessen voraussichtlicher Dauer zu verständigen. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von der nachfolgend angeführten Konventionalstrafe.

Preisminderung bei Verzug: Kommt der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Lieferverzuges eine Preisminderung in Höhe von 0,5% je Tag des Gesamtauftragswertes exklusive Ust. zu berechnen, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 10% des Gesamtauftragswertes exklusive Ust. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teillieferung und/oder -leistung erbringt und diese vom Auftraggeber angenommen wird.

§8 Transportkosten und Transportrisiko

Der Auftragnehmer trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur am Standort des Auftraggebers bzw. am vereinbarten Lieferort (Incoterms 2010 - "DDP"). Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer hat eine Transportversicherung für die Waren abzuschließen und diese sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Abnahme durch den Auftraggeber entstehen, trägt der Auftragnehmer.

§ 9 Gewährleistung/Haftung

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber nicht zur Untersuchung und zur Rüge von Mängeln/Fehlern seiner Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet ist. Die Anwendung der §§ 377 f UGB wird jedenfalls ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren ab Übernahme geeignete Ersatzteile zu bevorraten und Reparaturen durchzuführen.

Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers, insb. aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden vom Auftraggeber nicht akzeptiert. Der Auftragnehmer haftet uns für die Verletzung von Schutzrechten (z.B. Patent-, Marken- und Musterschutz) und hält uns bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos.

§ 10 Rücktritt und Gewährleistung/Mängelrüge

- (1) Bezüglich der Leistungsqualität sind mangels gegenteiliger Vereinbarung, insbesondere auch die einschlägigen Vorschriften und Normen (z.B. der ÖNORMEN) zu beachten.
- (2) Bei Erbringung einer mangelhaften Leistung haben wir das Recht, zwischen der Beseitigung des Mangels am geleisteten Stück (Verbesserung) und dem Austausch der mangelhaften Sache gegen eine einwandfreie zu wählen. Wir haben kein Austauschrecht, wenn der Austausch im Vergleich zur Verbesserung für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Bei Unmöglichkeit der Verbesserung oder Unmöglichkeit des Austausches steht uns die jeweils andere mögliche Abhilfe zu.
- (3) Widerspricht der Auftragnehmer unserer Wahl (Austausch bzw. Verbesserung) nicht unverzüglich, so ist die Wahl jedenfalls wirksam.
- (4) Die Beweislast dafür, dass uns nur der Austauschanspruch oder nur der Verbesserungsanspruch zusteht, trägt der Auftragnehmer.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Sachmängeln mit der Übergabe der Leistung zu laufen. Ist ein Sachmangel seiner Natur nach bei der Übernahme nicht erkennbar, so läuft die Frist erst ab vollständiger Erkennbarkeit, so z.B. wenn der Mangel erst bei Sachverwendung erkennbar ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen (ob Sach- oder Rechtsmängel) zwei Jahre. Für ausgetauschte Sachen (vgl. Abs. 1) bzw. ersetzte Teile beginnt die Frist mit der neuerlichen Übernahme neu zu laufen. Das gleiche gilt – unabhängig von einer Rücknahme – wenn der Auftragnehmer den Mangel anerkennt. Bei endgültigem Scheitern oder Einstellung einer begonnenen Reparatur läuft die Gewährleistungsfrist neu ab diesem Zeitpunkt.
- (6) Die Mangelhaftigkeit der Leistung bei deren Übernahme wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von einem Jahr nach der Übernahme hervorkommt. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels (z.B. übliche Gebrauchs- oder Abnutzungserscheinungen; Verderblichkeit trotz sachgemäßer Behandlung; offenkundige Fehlbehandlung) unvereinbar ist.
- (7) Die Geltung der §§ 377 f UGB ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist daher nicht befugt, sich auf eine unterlassene oder nicht frist- bzw. ordnungsgemäß erhobene Mängelrüge zu berufen.
- (8) Als Preisminderung können wir uns vom Preis jenen Unterschiedsbetrag abziehen, der sich aus der Subtraktion des Wertes der mangelhaften Sache vom Wert der Sache in einwandfreiem Zustand ergibt. Bei Behebbarkeit des Mangels sind als Unterschiedsbetrag mindestens angemessene Verbesserungskosten anzunehmen.
- (9) Sofern der Auftragnehmer die Verbesserung oder einen Austausch (vgl. Abs. 1) vornimmt, hat er damit alle in Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. auch Wege- und Transportkosten) zu tragen. Auch die Gefahr von Transporten sowie der Ortsveränderung überhaupt trägt der Auftragnehmer. Gleiches gilt, wenn sich der zu verbessernde (oder auszutauschende) Leistungsgegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet, sofern dieser andere Ort zu unserem Unternehmens- bzw. Betriebsbereich gehört. Sofern die Feststellung der Mangelhaftigkeit der Sache unsererseits deren Überprüfung erfordert, hat der Auftragnehmer auch die uns entstehenden erforderlichen Kosten zu tragen, wenn sich deren Mangelhaftigkeit herausstellt.

§ 11 Gerichtsstand und Rechtswahl

(1) Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz des Auftraggebers vereinbart.

(2) Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insb. wenn der Auftragnehmer gegen behördliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen verstößt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen des Auflösungsgrundes entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages, oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Der Auftraggeber hat das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Auftragnehmer und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Aufgabepoststempel) an den Auftragnehmer, bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung und unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann solche Beträge gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

§ 13 Weitere Bestimmungen

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem. Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend auch für allfällige Lücken.

(1) Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(2) Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

Weitergabeverbot

Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Stimmt der Auftraggeber einer Weitergabe ausdrücklich zu, garantiert der Auftragnehmer die sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen auf die Subunternehmer zu überbinden.